



Interpellation der ALG-Fraktion

betreffend Lieferungen von Zuger Elektronikkomponenten in russische Drohnen und Raketen

(Vorlage 4022.1 - 18414)

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ALG-Fraktion hat am 24. November 2025 die Interpellation betreffend «Lieferungen von Zuger Elektronikkomponenten in russische Drohnen und Raketen» eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2025 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Beantwortung der Fragen

1. Kennt der Regierungsrat die in den Recherchen dokumentierten Fälle, wonach Elektronikkomponenten der Baarer Firma Traco Power in russischen Shahed-Drohnen, Kinschal-Raketen und weiteren Waffensystemen identifiziert wurden?

Der Regierungsrat hat ausser den Medienberichten keine Informationen.

2. Welche gesetzliche Verantwortung haben Zuger Elektronikhersteller im Zusammenhang mit Re-Exporten ihrer Produkte über Drittstaaten, und wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit der heutigen nationalen Exportkontrollen im Bereich Mikroelektronik?

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51) vom 13. Dezember 1996, welches die Herstellung und den Umgang mit Kriegsmaterial regelt, gilt für alle Schweizer Unternehmungen, nicht nur für Zuger Gesellschaften. Das Gesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aus-senpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll in der Schweiz eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Das KMG wird einzig von den zuständigen Bundesbehörden, i.B. vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), vollzogen. Somit sind die Kantone nicht Teil des Vollzugs und haben folglich weder hoheitliche Befugnisse noch Informationen. Entsprechend kann der Regierungsrat die Wirksamkeit des Gesetzes und schon gar nicht die Wirksamkeit auf einzelne Produktgruppen wie Elektronik auf eigene Expertisen stützend beurteilen.

Unterliegen die Produkte nicht den Restriktionen des KMG, dann sind diese frei handelbar, sofern keine weiteren nicht-tarifären Vorgaben des importierenden Landes dies verhindern.

3. Welche Rolle spielt der Kanton Zug bei der Überwachung und Umsetzung von Exportkontrollen im Hochtechnologiebereich?

Keine. Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Hat die Zuger Regierung im Zusammenhang mit den mutmasslichen Umgehungsgeschäften von Mikroelektronik aus dem Kanton Zug Kontakt mit dem Seco, der Bundesanwaltschaft oder anderen Bundesstellen aufgenommen? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, weshalb nicht?

Aufgrund der fehlenden, hoheitlichen wie fachlichen Kompetenz ist dies nicht Aufgabe des Kantons. Die genannte Unternehmung ist gemäss Medienberichten in Kontakt mit dem SECO, welches für den Vollzug des KMG zuständig ist.

5. Liegen der Zuger Regierung Hinweise, Verdachtsmomente oder Meldungen vor, wonach Zuger Firmen – insbesondere Traco Power in Baar – in Umgehungslieferketten nach Russland involviert sein könnten? Falls ja, wurden diese Informationen an das Seco weitergeleitet, wie es das Güterkontrollgesetz vorsieht?

Nein, die Regierung hat keine Hinweise dieser Art und hat entsprechend keine Meldungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, BGS 946.202) vom 13. Dezember 1996 an die Bundesanwaltschaft gemacht.

6. Gab es seit Beginn des Ukrainekriegs Koordinationsgespräche zwischen dem Kanton Zug und dem Seco zur Situation der Mikroelektronikexporte in Umgehungsstaaten wie Türkei, Kasachstan, Serbien oder China, in welche Traco Power oder andere Zuger Firmen exportieren?

Nein, das SECO hat keine kantonalen Behörden kontaktiert und aufgrund fehlender Informationen auch nicht umgekehrt.

Es gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass sämtliche stromgetriebenen Produkte – auch Haushaltsgeräte wie Staubsauger – (mikro-)elektronische Komponenten beinhalten. Insofern ist eine suggerierte Pauschalisierung, dass Mikroelektronik unter das KMG fällt, grundsätzlich nicht statthaft. Das Gesetz definiert, welche Produkte resp. Teilkomponenten unter die Restriktionen des KMG fallen.

Zudem regelt das Güterkontrollgesetz die Überprüfung von Gütern, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Auch diese Kontrolle ist Sache des Bundes und wird ebenfalls durch das SECO durchgeführt, welches an den Landesgrenzen durch die Oberzolldirektion unterstützt wird.

7. Welche kantonalen Stellen sind zuständig, wenn Unternehmen im Kanton Zug auffällige Exportmuster zeigen, die möglicherweise auf Sanktionsumgehungen hinweisen? Wurden solche Abklärungen durchgeführt?

Wie unter Frage 2 erläutert, haben die Kantone per Gesetz keine Rolle im Vollzug des KMG und auch nicht im Bereich der Oberzolldirektion, welche die grenzüberschreitenden Güterströme kontrolliert. Wie in anderen Vollzugsbereichen leiten Ämter allfällige Zufallsbefunde an die zuständigen Bundesbehörden weiter.

Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 20. Januar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart